

LASTENheft für Busunternehmen

Regelungen, die eine ganze Branche erdrücken

Überbordende Bürokratie im In- und Ausland, Einfahrverbote und Wettbewerbsverzerrungen belasten die Busbranche schwer. Insbesondere die Bustouristik leidet unter einer maßlosen Regelungsfülle im grenzüberschreitenden Verkehr (Entsenderegelungen, Mitführpflichten, Umweltzonen etc.). Hier besteht **dringender Handlungsbedarf**, den wir von den Entscheidungsträgern auf Landes-, Bundes- und Europaebene einfordern, um den Fortbestand dieses Wirtschaftszweiges nicht zu gefährden.

In Baden-Württemberg beschäftigen 550 zumeist kleinere und mittlere Busunternehmen 8000 Menschen. Täglich werden 1,8 Mio Fahrgäste befördert.

Als umweltfreundliche Alternative zum Pkw bildet der Bus im Nah- und Fernverkehr eine wichtige Säule moderner Mobilität. Dieser Bedeutung müssen Entscheidungsträger auf Landes-, Bundes- und Europaebene aber auch Rechnung tragen. Dies vermissen wir aktuell.

Die vorliegende Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie soll beispielhaft die Regelungsfülle in der Busbranche aufzeigen. Sie wurde nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, vom WBO erstellt.

Copyright WBO – Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung des WBO.

Nr.	Bereich	Rechtsvorschriften	Pflichten	WBO-Info
1	Arbeit & Soziales	§ 21 StVG	Kontrolle als Fahrzeughalter, ob Fahrpersonal gültige Führerscheindokumente hat (einmal im Quartal) Problematiken: Ausländische Führerscheine (auch EU-Führerscheine) hinsichtlich Grundqualifikation bzw. Weiterbildungsort Entzug Führerschein durch Verstoß im privaten Bereich	WBO-Aktuell A 023, 08.12.2016
2		MiLoG	Arbeitszeitaufzeichnungen Arbeitsnehmer, Einschränkungen beim Stundenkonto, ggf. Führung eines MiLoG-Arbeitszeitkontos notwendig	WBO-Aktuell A 015, 08.08.2015; WBO-Aktuell A 016, 04.08.2016 (MiLo-Erhöhung)
3		MiLoG	Haftung für Nichtzahlung Mindestlohn durch eingeschaltete Subunternehmer	WBO-Aktuell A 013, 24.11.2014
4		ArbZG, § 21a (Beschäftigung im Straßentransport) Absatz 7 Absatz 8	2 Jahre Aufbewahrungspflicht der aufgezeichneten Arbeitszeit des Fahrpersonals. Schriftliche Aufstellung einer bei einem anderen AG geleistete Arbeitszeit	WBO-Aktuell V 029, 17.04.2014
5		ArbZG, § 16 Absatz 2	Aufzeichnungspflicht Überstunden, 2 Jahre Aufbewahrungspflicht	WBO-Aktuell V 029, 17.04.2014
6		EU-VO 165/2014, Art. 33	1 Jahr Aufbewahrungsfrist der Daten der Lenk- und Ruhezeiten und des Massenspeichers	WBO-Aktuell V 029, 17.04.2014
7		§ 20 FPersV	Umgang, Zulässigkeit mit Bescheinigung von Tätigkeiten zum lückenlosen Nachweis	WBO-Aktuell A 001, 13.01.2017
8		EU-VO 165/2014, Artikel 34	Benutzung von Fahrerkarten und Schaublättern; Nachweisführung	WBO-Aktuell A 013, 13.07.2016
9		Artikel 33 VO Absatz 1 (EU) 165/2014	Explizite Unterweisungsverpflichtung des Fahrpersonals am Digitalen Kontrollgerät	WBO-Aktuell A 003, 29.02.2016
10		§ 28a Absatz 4 SGB IV	Sofortmeldung zur Sozialversicherung	Letztmalig WBO-Aktuell A 007, 20.09.2011

Nr.	Bereich	Rechtsvorschriften	Pflichten	WBO-Info
11	Arbeit & Soziales	§ 2a SchwarzArbG	Pflicht zur Mitführung des Ausweises Fahrpersonal: Dokumentation der Belehrung zum Nachweis	WBO-Aktuell A 007, 20.09.2011
12		BKrFQG/BKrFQV	Einführung von Grundqualifikation für Neuerteilung Fahrerlaubnis Klasse D/DE	WBO-Aktuell A 016, 06.08.2015
13		BKrFQG/BKrFQV	Weiterbildungspflicht für Führerscheininhaber der Fahrerlaubnis Klasse D/DE 35 Stunden alle 5 Jahre, Unternehmer organisiert Fahrschulungen, Nachweis durch Eintragung Schlüsselzahl 95 im Führerschein	WBO-Aktuell A 016, 06.08.2015
14		UWG	Durchführung Statusfeststellungsverfahren bei Unsicherheit, ob Anstellung oder freie Mitarbeit eines neuen Mitarbeiters	
15		Bußgeldkatalog zum Fahrpersonalrecht	Mithaftung des Unternehmers bei Verstößen gegen Fahrpersonalrecht (Unterschreitung Pausenzeiten, fehlerhafter Nachtrag)	WBO-Aktuell A 001, 13.01.2016
16		Allgemeiner Bußgeldkatalog	Aufklärung und Unterweisung des Fahrpersonals über Geschwindigkeit, Anschnallpflicht, Auslegung der Verkehrsregeln etc.	
17		EU-VO 1071/2009	Risikoeinstufung: Mithaftung des Verkehrsleiters bei Organisationsverschulden im Verkehrsbetrieb	WBO-Aktuell V 009, 16.02.2017
18		EU-VO 561/2006 FPersG, FPersV	Regelwerk der Lenk- und Ruhezeiten; umfangreiche Anforderungen an die Disposition des Fahrpersonals	WBO-Aktuell A 001, 13.01.2017; WBO-Aktuell A 008, 08.02.2006
19		EU-VO 165/2014, Art. 36	Mitführipflicht vollständiger Aufzeichnungen der letzten 28 Tage im Gelegenheitsverkehr	WBO-Aktuell A 029, 17.12.2007
20		EU-VO 165/2014, Art. 26 ff.	Fristabläufe Unternehmerkarte, Fahrerkarten des Fahrpersonals	WBO-Aktuell V 049, 07.09.2011
21		§ 2 Absatz 5 FPersG	Ausleseverpflichtung der Fahrerkarten spätestens 28 Tage nach der Aufzeichnung eines Ereignisses; Auslese des Fahrzeugmassenspeichers spätestens nach 90 Tagen sowie Speicherung dieser Daten im Betrieb	

Nr.	Bereich	Rechtsvorschriften	Pflichten	WBO-Info
22	Arbeit & Soziales	Art. 16 VO (EG) 181/2011 i.V.m. Anhang II	Busunternehmer ist als Beförderer dazu verpflichtet, seine Mitarbeiter in Behindertenfragen zu sensibilisieren bzw. im Hinblick auf die Hilfeleistung für behinderte Menschen entsprechend zu instruieren oder zu schulen	Menschen mit Behinderung im ÖPNV - Leitfaden für das Fahrpersonal (1. Auflage, 2018)
23		Mindestlohngesetz; Verdienstgrenze Minijobber	Sowohl zum 01.01.2019 als auch ab 2020 wird der Mindestlohn angehoben. Parallel dazu steigt jedoch nicht die Verdienstgrenze für Minijobber (aktuell bei 450 €/Monat). In Zeiten von Vollbeschäftigung und Fahrermangel sowie angesichts der Überalterungsproblematik stellt dies ein deutliches Problem für Busunternehmer dar (Problem aber auch in allen anderen Branchen)	WBO-Aktuell A 013, 21.08.2018; WBO-Aktuell A 015, 23.10.2018
24		§ 23 StVO	Ab 01.07.2020 dürfen Linienbusfahrer ein Funkgerät für den ÖPNV-Betriebsfunk nur noch in die Hand nehmen, wenn der Bus an einer Haltestelle steht. Für einen Betriebsfunk auch während der Fahrt müssen die Busse daher (je nach Ausgangslage) teuer nach-/umgerüstet werden	WBO-Aktuell A 006, 15.05.2018
25	Touristik Inland	Gesetz zur Änderung des BGB basierend auf EU-Verbraucherrechte-Richtlinie	Bei Onlineverträgen: Ausgestaltung Homepage als „Buchungsportal“ mit entsprechenden Informationspflichten und Gestaltungspflichten (Warenkorbanzeige, Buttonpflicht etc.)	WBO-Aktuell T 037, 02.07.2012; WBO-Aktuell V 033, 13.04.2012
26		UWG § 5a Abs. 3 Ziffer 2	Kennzeichnungspflichten in Zeitungsannoncen – Anbieter muss Namen, Rechtsformangabe und Adresse nennen	WBO-Aktuell T 037, 02.07.2012
27		§ 651 d BGB; Art. 250 §§ 1 bis 3 EGBGB	Informations- und Nachweispflichten von Reiseveranstaltern: Prospektangaben, Unterrichtspflichten vor Vertragsschluss, Reisebestätigung etc. Wird in Teilen über Verwendung von Reisebedingungen abgedeckt	

Nr.	Bereich	Rechtsvorschriften	Pflichten	WBO-Info
28	Touristik Inland	DSGVO – Datenschutzgrund- verordnung Art. 6 Abs. 1 lit. a) / f), § 7 UWG	Bewerbung des Reiseangebotes, Beschränkung auf Briefwerbung, ansonsten Einwilligung des Adressaten notwendig	WBO-Aktuell T 037, 02.07.2012 (zur alten Rechtslage)
29		Nachweis Berufskraftfahrer- qualifikation im Ausland	Nicht in allen Mitgliedsstaaten der EU werden die BKrFQ-Schulungen durch den Eintrag der Schlüsselzahl 95 im Führerschein nachgewiesen. Die EU- Berufskraftfahrer-Qualifikationsrichtlinie 2003/59/EG sieht in Artikel 10 entweder den Eintrag der 95 oder spezielle Fahrerqualifizierungsnachweise bzw. nationale Bescheinigungen vor	WBO-Aktuell T 017, 19.03.2013
30		Warnwestenpflicht	Auch in Deutschland besteht eine allgemeine Warnwestenpflicht: In jedem Fahrzeug muss unabhängig von der Zahl der mitfahrenden Personen mindestens eine Warnweste vorhanden sein	WBO-Aktuell V 039, 02.06.2014
31		Muster- Reisebedingungen für Pauschalangebote	In den neuen bdo-Reisebedingungen finden sich erstmals keine allgemeinen Empfehlungen für die Höhe von Stornosätzen. Es soll eine individuelle Anpassung der Stornostaffeln an die jeweils angebotene Reise vorgenommen werden	WBO-Aktuell T 008, 08.02.2016; Muster Reisebedingungen s. Intranet
32		Muster- Reisebedingungen für geschlossene Gruppenreisen	Viele Busreiseveranstalter bieten nicht nur offene Reisen für jedermann an, sondern verstärkt auch Pauschalreisen im Gruppengeschäft, also Reisen, die auch über eine reine Mietomnibusfahrt hinausgehen. Aus diesem Grunde erfolgte die Erstellung von Reisbedingungen für geschlossene Gruppenreisen	WBO-Aktuell T 060, 30.09.2016
33		§ 651 k BGB	Abschluss einer Insolvenzversicherung und Ausgabe von Insolvenzversicherungsscheinen an Reisekunden	
34		Haftungsrecht	Abschluss von weiteren Versicherungen (z.B. Reiseveranstalterhaftpflichtver- sicherung) dringend empfohlen	

Nr.	Bereich	Rechtsvorschriften	Pflichten	WBO-Info
35	Touristik Inland	Pauschalreise- richtlinie	Neu: „Verbundene Reiseleistung“ neben Einzelleistungen und Pauschalreisen, weitere Insolvenzversicherung, weitere Formularpflichten	
36		Neues Pauschalreiserecht (seit 01.07.2018)	Umfassende vorvertragliche und nachvertragliche Informationspflichten (Formblatt zur Unterrichtung der Reisende, Pflichtangaben bei den Reiseausschreibungen oder in einem vorgelagerten "Hinweisteil" im Katalog und Informationspflichten in einer Buchungsbestätigung)	WBO-Aktuell T 027, 29.06.2018; WBO-Aktuell T 028, 29.06.2018; WBO-Aktuell T 030, 02.07.2018
37		Insolvenzversicherung	Absicherung von Kundengeldern über Insolvenzversicherung bei Pauschalreise und verbundene Reiseleistungen	
38	Touristik Ausland	Umsatzsteuer EU-Ausland	Anmeldung im EU-Ausland zu Umsatzsteuerzwecken in jedem einzelnen Land getrennt mit unterschiedlicher Steuernummer und Abgabe von Steuererklärungen ohne Ausnahmen von "Wenigfahrern". Steuererklärungen müssen in der jeweiligen Landessprache zum Teil monatlich! eingereicht werden, selbst bei wenigen Fahrten im Jahr (auch Abgabe von sog. Nullmeldungen)	IGP - Umsatzsteuer-Clearingstelle https://www.busforum.de/leistungen/clearing/ Schnellübersichten der jeweiligen Länder im Mitgliederbereich https://www.busforum.de/leistungen/touristik/schnelluebersichten/
39		Umsatzsteuer EU-Ausland	Bei Reverse Charge (Übergang der Steuerschuld): Information des Auftraggebers, dass er je nach Land und Regelungen ggf. sich selbst zu Umsatzsteuerzwecken anmelden muss und die Steuer direkt abführen muss	Übersicht Reverse Charge Regelung europäische Länderübersicht
40		Straßen- und Tunnelgebühren Ausland	Diverse Straßen, Tunnel und Brücken können in den einzelnen Ländern gebührenpflichtig sein. Die einzelnen Gebühren sind unterschiedlich zu entrichten, z.B. per Vignette, Mautbox, Mautstationen, bar oder mittels Online-Anmeldungen	Broschüre Wissenswertes im Verkehr oder online https://www.busforum.de/leistungen/touristik/downloads/
41		Einfahrts- und Parkgebühren Ausland	In zahlreichen europäischen Städten werden bekanntlich Einfahrtsgebühren und Gebühren für Parkgenehmigungen für Busse erhoben. Je nach Stadt ist eine Voranmeldung nötig	Broschüre Wissenswertes im Verkehr; Schnellübersichten der jeweiligen Länder im Mitgliederbereich

Nr.	Bereich	Rechtsvorschriften	Pflichten	WBO-Info
42	Touristik Ausland	Umweltzonen Ausland	Die Umweltzone (engl.: "low emission zone") ist eine europaweite Form kommunaler Maßnahmen gegen verkehrsbedingte Luftbelastungen, wenn die Luftqualitätsgrenzwerte nach Gemeinschafts- oder Landesrecht nicht eingehalten werden. Es sind Gebiete in denen das Befahren durch stärker emittierende Fahrzeuge verboten wird	https://www.busforum.de/leistungen/touristik/downloads/
43		Entsendegesetz Italien	Bei Kabotagebeförderungen müssen die italienischen Lohn- und Sozialvorschriften beachtet werden. Die regional gültigen Kollektivverträge des Verkehrsgewerbes sind auf ausländische Fahrer anzuwenden. Entsprechende Lohnnachweise sind mitzuführen. Weiterhin besteht die Verpflichtung, eine Kontaktperson in Italien zu benennen, an die sich die Kontrollbehörden bei Nachfragen wenden können. Der BGL hat eine Übersetzung des Meldeformulars ausgearbeitet, das über die BGL-Mitgliedsverbände bezogen werden kann	WBO-Aktuell T 002, 05.01.2017
44		Entsendegesetz Frankreich	Bei grenzüberschreitenden Beförderungen und Kabotagebeförderungen müssen die französischen Lohn- und Sozialvorschriften beachtet werden. Der französische Mindestlohn (Tariflohn) für das Transportgewerbe ist auf ausländische Fahrer anzuwenden. Der Arbeitsvertrag ist mitzuführen. Vor Arbeitsaufnahme in Frankreich ist eine elektronische Entsendemeldung abzugeben. Die Entsendemeldung kann maximal für eine Dauer von 6 Monaten ausgestellt werden. Die Benennung eines Repräsentanten in Frankreich ist notwendig. Lohnnachweise sind dem Repräsentanten zur Verfügung zu stellen. Eine Entsendemeldung muss für jeden einzelnen Beförderungsauftrag erfolgen. Unter bestimmten Bedingungen sind vereinfachte Sammel- bzw. Rahmenmeldungen möglich	WBO-Aktuell T 067, 02.11.2016; Übersicht Mitgliederbereich https://www.busforum.de/leistungen/touristik/downloads/

Nr.	Bereich	Rechtsvorschriften	Pflichten	WBO-Info
45	Touristik Ausland	Entsendegesetz Österreich	Bei grenzüberschreitenden Beförderungen und Kabotagebeförderungen müssen die österreichischen Lohn- und Sozialvorschriften beachtet werden. Der österreichische Grundlohn (Tariflohn) für das Transportgewerbe ist auf ausländische Fahrer anzuwenden. Entsprechende Lohnnachweise sind mitzuführen. Vor Arbeitsaufnahme in Österreich ist eine elektronische Entsendemeldung abzugeben. Eine Entsendemeldung muss für jeden einzelnen Transportauftrag erfolgen. Unter bestimmten Bedingungen sind vereinfachte Sammel- bzw. Rahmenmeldungen möglich	WBO-Aktuell T 005, 12.01.2017; Übersicht Mitgliederbereich https://www.busforum.de/leistungen/touristik/downloads/
46		Entsendegesetz Schweiz	Linien(fern)verkehr: Grundsätzlich sind acht Tage pro Firma und Person im Jahr für eine meldefreie, grenzüberschreitende Dienstleistung gedacht. Aber auch nur, wenn Gewissheit besteht, dass die acht Tage im Jahr nicht überschritten werden! Sollte schon zuvor feststehen, dass ein Einsatz von mehr als acht Tagen in der Schweiz geplant ist, dann kann diese Regelung keine Anwendung mehr finden und die Entsendung ist ab dem ersten Tag zu melden!	WBO-Aktuell T 028, 24.05.2016
47		Mindestlohngesetz Schweiz	Bei reinen Personenbeförderungsleistungen und bei Gelegenheitsverkehr (Tagesfahrten, Mehrtagesreisen) müssen sich die Busunternehmer unter bestimmten Voraussetzungen in der Schweiz zur Abführung der Umsatzsteuer registrieren. Für die Registrierung muss ein Steuervertreter benannt und eine unbefristete Sicherheit i.H.v. CHF 2000,00 bezahlt werden.	WBO-Aktuell T 044, 28.09.2018
48		Schweiz	Kindersicherungspflicht (Babyschale, Kindersitz, Sitzerrhöhung) auch im KOM	
49		EU-VO 883/2004 EU-VO 987/2009	Mitführung A1-Formular in einzelnen europäischen Staaten	WBO-Aktuell T 033, 19.05.2017

Nr.	Bereich	Rechtsvorschriften	Pflichten	WBO-Info
50	Touristik Ausland	Entsendegesetz Niederlande	Bei Kabotagebeförderungen müssen die niederländischen Lohn- und Sozialvorschriften beachtet werden. Sofern ein gültiger verbindlich anerkannter Tarifvertrag für das Transportgewerbe vorliegt, ist dieser auf ausländische Fahrer anzuwenden. Entsprechende Lohnnachweise sind mitzuführen. Bis zum 01.01.2018 soll ein elektronisches Melderegister eingeführt werden. Weiterhin besteht die Verpflichtung, eine Kontaktperson in den Niederlanden zu benennen, an die sich die Kontrollbehörden bei Nachfragen wenden können	WBO-Aktuell T 018, 07.03.2017
51		EU-VO 684/92 u. 12/98	Mitführung Fahrtenblatt (EU-bzw. ASOR- oder Interbusfahrtenblatt) mit Ziel und z.T. Passagierliste	Siehe WBO-Infoheft "Wissenswertes für den Reisebusverkehr"
52		Einhaltung der landesspezifischen Gesetze	Sicherstellung durch Unternehmen, dass das Fahrpersonal die im jeweiligen Transit- bzw. Zielland unterschiedlichen notwendigen Nachweisdokumente mitführt	Länderdatenbank über https://www.busforum.de/home/ Mitgliederbereich
53		PBefG	Mitführung der beglaubigten EU-Gemeinschaftslizenz	Länderdatenbank über https://www.busforum.de/home/ Mitgliederbereich
54		Einhaltung der landesspezifischen Gesetze	Sicherstellung, dass Fahrpersonal die Länderbesonderheiten hinsichtlich unterschiedlicher Höchstgeschwindigkeiten kennt	
55		Einhaltung der landesspezifischen Gesetze	Sicherstellung, dass das jeweilige Mautsystem korrekt angewandt wird (Kauf Mautbox, korrekte Anmeldung, korrekte Anbringung im Fahrzeug, Sicherstellung, dass fehlerfreie Verarbeitung der Daten stattfindet...). Problematik, dass jedes Land eigenes System installiert und verschiedene Mautboxen im Fahrzeug verbaut werden müssen	
56		Einhaltung der landesspezifischen Gesetze	Italien: spezielle Geschwindigkeitsplaketten sind am Fahrzeug (Heckscheibe anzubringen) Finnland: gelbe 100-Plakette (Heckscheibe)	Länderdatenbank über https://www.busforum.de/home/ Mitgliederbereich

Nr.	Bereich	Rechtsvorschriften	Pflichten	WBO-Info
57	Touristik Ausland	Einhaltung der landesspezifischen Gesetze	Verpflichtung, dass die in den einzelnen EU-Ländern vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände in dem jeweiligen Fahrzeug mitgeführt werden. In Frankreich z.B. für alle Personen, die das Fahrzeug unplanmäßig verlassen müssen, die entsprechende Anzahl von Warnwesten mitzuführen. In anderen Ländern variiert die Anzahl der mitzuführenden Feuerlöscher etc.	WBO-Übersicht Ausrüstungsgegenstände über https://www.busforum.de/home/Mitgliederbereich
58		Allgemein	Mitführen der IVK (Internationalen Versicherungskarte) für den Kraftverkehr	
59	Technik/ Fahrzeug	§ 29 Abs. 13 StVZO	Aufbewahrungspflicht Prüfbücher bis zur endgültigen Außerbetriebsetzung des jeweiligen Fahrzeugs	WBO-Aktuell V 029, 17.04.2014
60		Anlage VIII, Nr. 2.1.3 zu § 29 StVZO; §§ 41, 42 StVZO	<u>Hauptuntersuchung (HU) KOM</u> : alle 12 Monate. Es wird überprüft, ob die Vorschriften der BOKraft/StVZO eingehalten sind. Außerordentliche HU vor der ersten Inbetriebnahme des Fahrzeugs (§ 42 Abs. 1 StVZO). Befreiung bei fabrikneuen Fahrzeugen, wenn Allg. Betriebserlaubnis (§ 20 StVZO) erteilt und in dieser die Übereinstimmung mit der BOKraft festgestellt wird. Nach der Durchführung der (außerordentlichen) HU ist das Prüfbuch unverzüglich der Genehmigungsbehörde bzw. örtl. Straßenverkehrsamt vorzulegen (§ 41 BOKraft). <u>Sicherheitsprüfung (SP) KOM</u> : erstes Zulassungsjahr: keine SP. Zweites und drittes Zulassungsjahr: einmal im Jahr; 6 Monate nach HU. Ab dem vierten Zulassungsjahr: dreimal im Jahr; 3, 6 und 9 Monate nach HU	
61		Anlage VIII und VIIIa, Nr. 6.8.2 zu § 29 Abs. 1 StVZO	Die Abgasuntersuchung (AU) ist Bestandteil der HU. Omnibusse mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht müssen alle 12 Monate zur AU	

Nr.	Bereich	Rechtsvorschriften	Pflichten	WBO-Info
62	Technik/ Fahrzeug	§§ 57a, 57b StVZO i.V.m. Anlage XVIII und XVIIIa	<p>Fahrtschreiber und EG-Kontrollgeräte hat der Kraftfahrzeughalter min. einmal innerhalb von zwei Jahren seit der letzten Prüfung auf seine Kosten daraufhin überprüfen zu lassen, dass Einbau, Zustand, Messgenauigkeit und Arbeitsweise vorschriftsmäßig sind. Die Prüfungen dürfen nur durch einen amtlich anerkannten Fahrtschreiber- oder Kontrollgerätehersteller oder durch von diesem beauftragte Kraftfahrzeugwerkstätten durchgeführt werden</p>	
63		§ 35d StVZO	<p>Die Beschaffenheit des Fahrzeuges muss sicheres Auf- und Absteigen ermöglichen. So muss z.B. der Fußboden ausreichend rutschhemmend sein. Des Weiteren müssen die für Fahrgäste bestimmten Ein- und Ausstiege ausreichend ausgeleuchtet sein, solange die jeweilige Fahrgasttür nicht geschlossen ist (§ 54a Abs. 2 StVZO)</p>	
64		§ 35g StVZO	<p>Feuerlöscher müssen durch fachkundige Prüfer mindestens einmal innerhalb von zwölf Monaten auf ihre Gebrauchsfähigkeit hin überprüft werden. Beim Prüfen, Nachfüllen und Instandsetzung der Feuerlöscher müssen die Leistungswerte und technischen Merkmale, die dem jeweiligen Typ zugrunde liegen, gewährleistet bleiben. Auf einem am Feuerlöscher befestigten Schild müssen Name des Prüfers und der Tag der Prüfung angegeben sein. In Doppeldeckern ab Erstzulassungsdatum 13. Februar 2005 müssen zwei Feuerlöscher mitgeführt werden. Ein Feuerlöscher muss auf der oberen Fahrgastebene untergebracht werden</p>	

Nr.	Bereich	Rechtsvorschriften	Pflichten	WBO-Info
65	Technik/ Fahrzeug	§ 35h StVZO	Es sind Verbandskästen mitzuführen, die selbst und deren Inhalt dem Normblatt DIN 13 164 (Ausgabe 01.1998 oder 01.2014) entsprechen. In einem KOM mit nicht mehr als 22 Fahrgastplätzen ist ein Verbandskasten, bei anderen KOM zwei Verbandskästen mitzuführen. Verbandskästen in KOM müssen an den dafür vorgesehenen Stellen untergebracht sein; die Unterbringungsstellen sind deutlich zu kennzeichnen. (Fahrzeuge, die erstmals vor dem 13. Februar 2005 zugelassen worden sind, müssen bei mehr als 26 Sitzplätzen mit zwei Verbandskästen ausgestattet sein)	
66		§ 36 StVZO	Der Zustand der Reifen muss regelmäßig überprüft werden	
67		§ 29 Absatz 2 StVZO	SP-Plakette muss in einigen Bundesländern direkt ab EZ am Fahrzeug kleben, obwohl erst im 18. Monat nach EZ erstmals fällig	WBO-Aktuell V 073, 13.12.2015
68		Regionale Zufahrtsbeschränkungen (Stuttgart)	Ab 2020 nur noch EURO V oder besser (Reisebusse); Linienbusse bis zum 31.12.2020 vom Fahrverbot ausgenommen	WBO-Aktuell V 092, 11.12.2018
69		§ 2 Absatz 3a Satz 3 StVO	Winterreifenpflicht auch auf der Lenkachse ab 2020	WBO-Aktuell V 018, 14.03.2017
70		§ 33 BOKraft i.V.m. Anlage 4	Kennzeichnung und Beschilderung von Fahrzeugen; Fahrzeuge, die in der Schülerbeförderung eingesetzt werden, müssen an Stirn- und Rückseite mit einem Schild nach Anlage 4 gekennzeichnet sein (Stirnseite: Quadrat mit einer Seitenlänge von min. 40 cm; Rückseite: Quadrat mit einer Seitenlänge von 60 cm (bei einem PKW genügt Quadrat von 40 cm Seitenlänge)). Wirkung des Schildes darf durch andere Aufschriften oder Bildzeichen nicht beeinträchtigt werden. Anstelle eines Schulbus-Schildes ist auch eine elektronische Anzeigeeinrichtung verwendbar (Ausnahmegenehmigung ist durch den Hersteller erfolgt)	

Nr.	Bereich	Rechtsvorschriften	Pflichten	WBO-Info
71	Technik/ Fahrzeug		Pflichtausrüstung des Busses: Warndreieck, zusätzliche Warnleuchte (§ 53a Abs. 2 Nr. 2 StVZO) und eine Warnweste (§ 53a Abs. 2 Nr. 3 StVZO); windsichere Handlampe (§ 54b StVZO); 1 Unterlegkeil, 2 Unterlegkeile bei einem KOM mit mehr als 2 Achsen (§ 41 Abs. 14 StVZO); ein Nothammer pro einem als Notausstieg deklarierten Notfenster, müssen deutlich gekennzeichnet, gut sichtbar und leicht zugänglich in unmittelbarer Nähe der Notausstiege sein (§ 35f StVZO, Anlage X Nr. 5)	
72		§ 54 Abs. 4 Nr. 4 StVZO	KOM, der für die Schülerbeförderung eingesetzt wird: Anbringen von zusätzlichen funktionierenden Blinkleuchten an der Rückseite (müssen so hoch und so weit außen wie möglich angeordnet sein)	
73		§ 57d StVZO	Halter, deren Kraftfahrzeug mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer nach § 57c Abs. 2 StVZO ausgerüstet sind, haben auf ihre Kosten diese u.a. nach jedem Einbau, jeder Reparatur und jeder Änderung der Wegdrehzahl durch einen Berechtigten (Abs. 1) prüfen und bescheinigen zu lassen, dass Einbau, Zustand und Arbeitsweise vorschriftsmäßig sind.	
74		Länderspezifisch	Winterausrüstung des Fahrzeugs je nach Einsatzland	
75	ÖPNV	Busförderung Förderrichtlinien	Öffentliche Ausschreibung von Fahrzeugen bei Beschaffungssumme über Schwellenwert samt Meldung über Auftragsvergabe; Seit 18.10.2018 muss eine Ausschreibung im Rahmen der Sektorenverordnung vollständig zwingend elektronisch erfolgen	jährlich; WBO-Aktuell V 070, 18.10.2018
76		§§ 1 bis 6 Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) bzw. § 8 Abs. 3 bis 5 VergStatVO	Jährliche Pflicht zur Übermittlung der vergebenen Aufträge als Sektorenauftraggeber (Lieferaufträge - insb. Busbeschaffung), Bauaufträge, Dienstleistungsaufträge (insb. Subunternehmeraufträge) ab den jeweiligen Schwellenwerten	WBO-Aktuell Ö 010, 26.04.2013; WBO-Aktuell Ö 019, 17.04.2018

Nr.	Bereich	Rechtsvorschriften	Pflichten	WBO-Info
77	ÖPNV	§ 231 SGB IX	Beantragung der Erstattungsleistungen bzw. Durchführung von Zählungen in bestimmten KW	jährlich
78		Vertragliche Regelungen	Schülerferienticket (Akzeptanz / Bewerbung)	jährlich
79		§ 45a neu PBefG; VO (EG) 1370/2007	Unternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen von Direktvergaben oder aufgrund von allgemeinen Vorschriften erhalten, müssen darlegen, dass sie nicht überkompensiert sind (sprich: nicht zu viel Ausgleichsleistungen bekommen). Es muss in der Regel jährlich eine aufwendige Anhangsrechnung (auch Trennungsrechnung) durchgeführt werden, die durch einen Wirtschaftsprüfer testiert wird	WBO-Aktuell Ö 026, 05.06.2018
80		§ 56 Abs. 1 EnergieStG	Antragstellung auf Steuerentlastung (Energiesteuer)	
81		§ 49 EnergieStG	Antragstellung auf Steuerentlastung (Energiesteuer bei Standheizungen)	WBO-Aktuell Ö 003, 21.01.2016
82		EnSTransV-Energiesteuertransparenzverordnung	EnSTransV-Energiesteuertransparenzverordnung, Anzeige-/Meldepflicht über Steuerentlastung. Sonst keine Steuererstattung möglich!	WBO-Aktuell Ö 003, 31.01.2017
83		§ 32 BOKraft	Haltestellen: Unternehmer trifft die Verkehrssicherungspflicht im Bereich der Haltestelle. Streupflicht, sofern an den Haltestellen ein besonderer Verkehr eröffnet wird, ohne den normalerweise keine Pflicht zum Streuen gegeben ist. Omnibusunternehmer muss bezüglich der Haltestellen den Straßenbaulastträger auf etwaige Gefahrezustände hinweisen. Ggf. auch Beleuchtungspflicht von Haltestellen durch Unternehmer bei besonderer Gefahrenlage	
84		§ 21 PBefG Betriebspflicht	Verpflichtungen des Unternehmers beim Betrieb eines Linienverkehrs	
85		§ 22 PBefG Beförderungspflicht	Verpflichtungen des Unternehmers beim Betrieb eines Linienverkehrs	

Nr.	Bereich	Rechtsvorschriften	Pflichten	WBO-Info
86	ÖPNV	§ 39 PBefG Beförderungsentgelte	Verpflichtungen des Unternehmers beim Betrieb eines Linienverkehrs	
87		§ 40 PBefG Fahrpläne	Verpflichtungen des Unternehmers beim Betrieb eines Linienverkehrs	
88		§ 9 ff. PBefG	Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen	
89		Vergabeverfahren (Ausschreibung)	Teilnahme an Ausschreibungen, um am Markt noch teilhaben zu können	
90		Einführung BW-Tarif zum 09.12.2018	Busfahrer müssen den BW-Tarif sowohl verkaufen als auch kontrollieren können. Dabei müssen teure Kontroll- und Vertriebssysteme für E-Tickets angeschafft werden	WBO-Aktuell Ö 021, 11.05.2018; WBO-Aktuell Ö 044, 23.11.2018
91	Allgemein	VSBG - Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen	Informationspflicht § 36 VSBG, wenn Webseite oder AGB (z.B. Reisebedingungen oder Beförderungsbedingungen) verwendet werden, Ausnahmen für KMU (Grenze: 10 Arbeitnehmer) Informationspflicht gem. § 37 VSBG bei Streitigkeit aus Verbrauchervertrag ohne KMU-Regelung	WBO-Aktuell V 001, 05.01.2017
92		Durchführungsanweisungen zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 DGUV V3	Prüfung von Elektrogeräten in Büro Turnus 6 Monate / 2 Jahre In Werkstatt Turnus 1 Jahr	
93		Urheberrecht	Textrechte achten im Marketingbereich (Katalog...)	WBO-Aktuell V 051, 21.07.2015
94		Telemediengesetz	Beachtung von Vorgaben des Telemediengesetzes (z.B. auch) Impressumspflichten bei Homepage	
95		Verbraucherschutz	Homepage – Onlineverkauf – Beachtung „Buttonpflicht“, Pflicht zur Erstellung von Warenkörben bei Onlineverkäufen	WBO-Aktuell V 033, 13.04.2012
96		EU-VO 1071/2009	Benennung eines Verkehrsleiters, welcher den Verkehr verantwortet. Erforderlich hierfür ist eine Fachkundeprüfung (IHK)	WBO-Aktuell V 042, 18.08.2011; WBO-Aktuell V 052, 12.09.2011

Nr.	Bereich	Rechtsvorschriften	Pflichten	WBO-Info
97	Allgemein	§ 13 PBefG	Sicherstellung, dass für den Verkehr die nach PBefG notwendigen Genehmigung aktuell vorliegt. Voraussetzungen: persönliche Zuverlässigkeit, Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes, fachliche Eignung (Fachkunde), inländische Niederlassung	
98		Versicherungsrecht	Abschluss entsprechender Versicherungen für den Betrieb; auch Betriebs- und Umweltschadensversicherung	
99		Immissionsschutz	Beachtung von Immissionsgrenzen Lärm – je nach Lage Betriebshof (Standort)	
100		Umweltgesetze, BG	Bei Werkstatt – Beachtung von Umweltvorgaben (Ölabscheider, Schlammfang...)	
101		Kreislaufwirtschaftsgesetz	Betriebstankstelle – Beachtung von Umweltvorgaben	
102		§ 26 Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) i.V.m. § 15 Bundesstatistikgesetz (BstatG)	Vierteljährliche bzw. jährliche Auskunftspflicht zur Erhebung der Statistik Personenbeförderung im Schienennahverkehr und im gewerblichen Personenverkehr, aufgeteilt nach Landkreisen: Umfangreiche Abfragen von Beförderungszahlen, Beförderungsleistungen in einzelnen Verkehrsarten sowie Zahlen zum Gelegenheitsverkehr	
103		§ 3 BOKraft	Einhaltung von Unternehmerpflichten: Ordnungsgemäße Führung des Unternehmens, vorschriftsmäßiger Zustand der Fahrzeuge und Betriebsanlagen, Einsatz nur befähigter und geeigneter Fahrer	
104		§§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und DGUV Vorschrift 2	BG-Verkehr: Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit im Busbetrieb, Verpflichtung des Unternehmers zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen, Beurteilung der psychologischen Belastung etc.	
105		Beschäftigung von Frauen im Fahrpersonalbereich	Bei Schwangerschaft regelmäßig kein Einsatz mehr ab dem Ende des 3. Monats im Fahrdienst. Neuregelung ab 01.01.2018 macht individuelle Beurteilung notwendig	

Nr.	Bereich	Rechtsvorschriften	Pflichten	WBO-Info
106	Allgemein	BetrVG	Umfangreiche Informations- und Einbindungspflichten bei Vorhandensein eines Betriebsrates	
107		Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV sowie speziell der Anhang Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten	Unterweisungen anhand der Gefährdungsbeurteilungen, Fluchtwege, Räumlichkeiten aller Art etc.; Anforderungen an Bildschirmarbeitsplätzen	
108		Richtlinien der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)	z.B. Gestaltung von Sanitärräumen in Abhängigkeit der Anzahl der Beschäftigten	
109		Fahrgastreueverordnung (EU-VO 181/2011)	Fahrgastreue im Fernlinienverkehr und Linien unter 250 km sowie Gelegenheitsverkehr; Entschädigungen/ Hilfeleistung bei Unfällen	WBO-Aktuell V 012, 01.03.2013
110		FahrgastreueVO (EU-VO 181/2011)	Rechte von behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität, Verband hat Handreichungen für Fahrpersonal und Büromitarbeiter erarbeitet, wie hiermit umzugehen ist.	
111		Urheberrecht	Bildrechte / Persönlichkeitsrechte bei Personalmailings, Homepage Mitarbeiterphotos, Reisen Kundenbilder etc.	
112		GEMA	Lizenzrechte bei öffentlicher Musikdarbietung	
113		Rundfunkbeitrag	Staffelung pro Betrieb / Mitarbeiterzahl – Meldepflichten bei Änderung	
114		Umweltgesetze, BG	bei Tankstelle Kontrolle und Überwachung	
115		IT-Schutz intern /extern	IT-Schutz intern und extern, ggf. Absicherung über Cyberversicherung	

Nr.	Bereich	Rechtsvorschriften	Pflichten	WBO-Info
116	Allgemein	Datenschutz - DSGVO und neues BDSG	Umfassende Informations- und Transparenzpflichten (Datenschutzerklärung Homepage, Datenschutz-Informationsschreiben (z.B. im Rahmen des Katalogversandes); Abschluss von Auftragsdatenverarbeitungsverträgen mit Auftragsdatenverarbeiter (z.B. Lettershop); Erstellen von Verarbeitungsverzeichnissen; Überarbeiten und Einholen von neuen datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen	WBO-Aktuell V 017, 08.03.2018; WBO-Aktuell V 042, 22.06.2018; WBO-Aktuell V 059, 03.09.2018
117	Steuern allgemein	§ 147 AO; i.V.m. §§ 169, 170 AO	Zehnjährige Aufbewahrungspflicht Buchführungsunterlagen	WBO-Aktuell V 029, 17.04.2014
118		§ 147 AO; i.V.m. §§ 169, 170 AO	Sechsjährige Aufbewahrungspflicht Lohnkonten etc.	WBO-Aktuell V 029, 17.04.2014
119		§ 8 GewStG	gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Übernachtungsleistungen: Nach der aktuellen Rechtslage wird dem ermittelten Gewinn die Summe der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) hinzugerechnet, die der Unternehmer für die Benutzung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern bezahlt. Bei Reiseveranstaltern werden auch Aufwendungen für den Einkauf von Hotelleistungen (Hotelzimmer, Hotelzimmerkontingente) zur Unterbringung von Reisegästen in diese Hinzurechnung mit einbezogen	WBO Steuertipp 01/18 vom 27.02.2018; WBO-Aktuell T 046, 09.10.2018
120		EStG	Reisekostenrecht: Gewährung steuerfreier Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen	WBO Steuertipp Sonderausgabe Reisekostenrecht, 19.02.2014